

# Amtliche Bekanntmachung

## Satzungsbeschluss

### Bebauungsplan Nr. 55 b „Stadtquartier Süd“ – 2. Änderung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Isenburg hat in ihrer Sitzung am 29.03.2022 gemäß § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 55 b „Stadtquartier Süd“ – 2. Änderung einschließlich Begründung als Satzung beschlossen.

1. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
2. Der Bebauungsplan Nr. 55 b „Stadtquartier Süd“ 2. Änderung einschließlich Begründung wird nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ab sofort im Fachbereich Stadtentwicklung und Bauberatung Neu-Isenburg, Hugentottenallee 53 (Rathaus, 1. Stock Zimmer A 1.38), zur Einsicht bereitgehalten.

Während der Dienststunden der Stadtverwaltung, montags, dienstags, donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr wird im Fachbereich Stadtentwicklung und Bauberatung auf Verlangen Einsicht in den Bebauungsplan gewährt und Auskunft über seinen Inhalt gegeben.

#### **Hinweis:**

Während der Covid-19-Pandemie wird empfohlen, sich vor der persönlichen Einsichtnahme über die Zugangsregelungen zu informieren.

Der Bebauungsplan ist mit Begründung auch im Internet unter der Homepage <https://neu-isenburg.de/leben-und-wohnen/bauen-und-verkehr/bebauungsplaene/rechtskraeftig/> einzusehen.

- 3. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 55 b „Stadtquartier Süd“ – 2. Änderung in Kraft.**
4. Hinweise auf Rechtsvorschriften des Baugesetzbuches über die gesetzlichen Fristen bei Planungsschäden und Verfahrensmängeln:

#### **Hinweis nach § 44 Abs. 5 BauGB**

##### § 44 BauGB

##### Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten

sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

### **Hinweis nach § 215 Abs. 2 BauGB:**

#### § 215 BauGB

#### Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Neu-Isenburg, den 28.04.2022  
Der Magistrat der Stadt Neu-Isenburg

Dirk Gene Hagelstein  
Bürgermeister